

Jugendordnung

des

TV Niederstetten



Stand: 29.10.2014

Im Original gezeichnet

Rolf Schülke
1. Vorsitzender TVN

Im Original gezeichnet

Thomas Menikheim
2.Vorsitzender TVN

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Mitgliedschaft**
- § 2 Aufgaben und Ziele**
- § 3 Organe**
- § 4 Jugendvollversammlung**
- § 5 Jugendausschuss**
- § 6 Jugendvorstand**
- § 7 Jugendkasse**
- § 8 Änderung der Jugendordnung**
- § 9 Sonstige Bestimmungen**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Turnverein Niederstetten.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- Die Jugendvollversammlung,
- Der Jugendausschuss,
- Der Jugendvorstand

§ 4 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie wird mindestens einmal jährlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen abgehalten. Sie hat vor der Hauptversammlung des Vereins zu erfolgen.
2. Aufgaben:
 - Bericht des Jugendvorstandes,
 - Kassenbericht,
 - Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes,
 - Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein,
 - Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Stimm- und Wahlberechtigung:
Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
4. Anträge:
Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitglieder, den Organen der Vereinsjugend sowie den Vereinsorganen des Hauptvereins und der Abteilungen gestellt werden.

§ 5 Jugendausschuss

1. Zusammensetzung:
Dem Jugendausschuss gehören an:

- Die Mitglieder des Jugendvorstandes,
- Die Jugendleiter/innen der Abteilungen

2. Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats,
- Kommissarische Berufung von Mitgliedern des Jugendvorstandes nach vorzeitigem Ausscheiden des Amtsinhabers,
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben,
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein,
- Umsetzen von Beschlüssen der Jugendvollversammlung,
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend,

Der Jugendausschuss tagt mindestens zweimal jährlich.

§ 6 Jugendvorstand

1. Zusammensetzung:

Dem Jugendvorstand gehören an:

- Der/die Jugendwart/in
- Der/die stellvertretende Jugendwart/in
- Bis zu 5 Jugendsprecher/innen

2. Aufgaben:

- Der/die Jugendwart/in ist Mitglied im Vorstand des Gesamtvereins,
- Ein Mitglied des Jugendvorstandes kann den TV Niederstetten bei der Sportkreisjugend und in überfachlichen Gremien vertreten,
- Beantragung von Zuschüssen für die Jugendarbeit,
- Aus- und Fortbildung der Vereinsjugend,
- Information jugendrelevanter Themen an die Vereinsjugend und den Gesamtverein,
- Koordination der Jugendarbeit

Der Jugendvorstand tagt mindestens zweimal jährlich.

3. Wahlperiode und Wahlverfahren:

Der Jugendwart ist Mitglied des Vereinsvorstandes und wird von der Hauptversammlung des Vereins gewählt.

Die weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt und von der Hauptversammlung des Gesamtvereins bestätigt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 7 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Kassier des Gesamtvereins geführt.

Gemäß der Finanzordnung des Vereins gilt: Der Jugendvorstand und-Ausschuss darf keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen, die über die in der Jugendkasse vorhandenen Mittel hinausgehen.

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- Dem Jugendwart bis zu einer Summe von 500 EUR gemäß § 7 Abs. 1 der Finanzordnung des Vereins
- Dem Jugendvorstand bis zu einer Summe von 2.500 EUR nach Billigung durch den Vorstand des Vereins
- Dem Jugendausschuss bis zu einer Summe von 5.000 EUR nach Billigung durch den Vorstand des Vereins

Verbindlichkeiten über 5.000 EUR werden gemäß § 7 Abs. 1 der Finanzordnung des Vereins entschieden.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung wird gemäß § 12 der Satzung des Vereins durch den Vereinsrat beschlossen. Änderungen werden von der Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern vorgeschlagen und dem Vereinsrat durch Beschlussfassung vorgelegt. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt / treten mit der Beschlussfassung durch den Vereinsrat in Kraft.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist vom Vereinsrat des Vereines genehmigt und in der Vereinsratssitzung am 29.10.2014 beschlossen worden.